

# **Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH für das Jahr 2010**

(Corporate Governance Bericht 2010)

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter vom 24.08.2009 unterwirft sich die Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH dem „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen. Der Bericht habe auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen zu nennen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Der hier vorgelegte Bericht bezieht sich auf den PCGK mit zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts unverändert gültigem Stand 30.06.2009 - von der Bundesregierung verabschiedet am 01.07.2009 - und umfasst folgende Aussagen:

- Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2010 bei einem Drittel.
- Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird.
- Von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird (momentan noch oder begründet dauerhaft) abgewichen. Gegenüber dem Bericht 2009 haben sich nur geringfügige Veränderungen ergeben:

## **Zu 2.2 des PCGK, Anteilseignerversammlung, Anmerkungen, Grundlagenzuständigkeiten**

*Der PCGK empfiehlt, die Gesellschafterversammlung in angemessenem Umfang an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens zu beteiligen.*

Der Katalog der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung in § 13 (2) GV enthält diesen Punkt nicht. § 13 (1) GV regelt im Gegenteil, dass die Gesellschafter für alle Angelegenheiten zuständig sind, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Die Festlegung der Strategie und die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft, ist dem Aufsichtsrat übertragen (§ 9 (3) a) GV). Die Gesellschafter haben insofern auf ihre

Beteiligung verzichtet. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da die Gesellschafter Sitz und Stimme im Aufsichtsrat haben (§ 8 (2) b) und c) GV), eine Beschlussfassung zu § 9 (3) a) GV gegen deren Stimmen gem. § 12 (4) GV ausgeschlossen ist und damit eine zusätzliche Befassung der Gesellschafterversammlung ein unnötiges redundantes Vorgehen wäre.

**Zu 3.1.2 des PCGK**, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, Grundsätze, Anmerkungen, Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss

*Der PCGK empfiehlt, die Übertragung einer Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss auf Fälle zu beschränken, in denen die Zustimmung des Überwachungsorgans wegen der infolge der Größe des Gremiums regelmäßig zu erwartenden Entscheidungsdauer erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen erwarten lässt (vgl. auch 5.1.8 PCGK).*

Die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 19 (2) Satz 2 GV dem Aufsichtsrat, der diese Aufgabe regelmäßig einem Ausschuss mit Beschlussvollmacht übertragen hat, um den Fristen aus § 42a (2) GmbHG ohne Einberufung einer Aufsichtsratssitzung eigens zu diesem einen Punkt Genüge zu tun. Dieses Vorgehen ist vertretbar, da es sich beim HZB um ein relativ kleines Unternehmen ohne wirtschaftliches Gewicht handelt und der Aufsichtsrat als Ganzes stets mit den Ergebnissen der Ausschusstätigkeit in seiner jeweils nachfolgenden Sitzung befasst wird (§12(6) GV).

**Zu 3.1.3 des PCGK**, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Informationsversorgung des Überwachungsorgans)

*Der PCGK empfiehlt, die Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG zu orientieren. § 90 AktG sieht „regelmäßige“ Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, mindestens jedoch „vierteljährlich“ vor.*

Gem. § 7(4) GV haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen - mindestens jedoch jedes halbe Jahr - über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft [...] schriftlich zu berichten.

Die Regelung des Gesellschaftsvertrages erscheint ausreichend, da es sich beim HZB um ein relativ kleines Unternehmen ohne wirtschaftliches Gewicht handelt, kurzfristige Änderungen der Lage der Gesellschaft im normalen Verlauf der Geschäftstätigkeit nicht zu erwarten sind und - für den Fall außergewöhnlicher Vorgänge - der Gesellschaftsvertrag in § 7 (4) zusätzlich zu der oben zitierten, anlässlich der Sitzungen des Aufsichtsrats gegebenen Berichtspflicht vorschreibt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung [...] der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten haben.

**Zu 4.4 des PCGK**, Geschäftsleitung, Interessenkonflikte

*Der PCGK gibt in den Punkten 4.4.1 bis 4.4.3 diverse Empfehlungen zur Treuepflicht aus (Wettbewerbsverbot, Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen zum Nachteil der Gesellschaft, unverzügliche Offenlegung von Interessenkonflikten, Zustimmungspflicht des Überwachungsorgans bei Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen).*

Obwohl die angesprochenen Punkte schon aus der nebenvertraglichen Treupflicht resultieren, sollten sie zur Klarstellung künftig Eingang in die Geschäftsführerverträge finden. Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats bei Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen sollte in gleichem Sinne in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

#### **Zu 5.1.1 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)**

*Der PCGK empfiehlt, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.*

Eine Festlegung der Maßnahmen steht noch aus.

#### **Zu 5.1.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Mitglieder der Geschäftsleitung (GL))**

*Der PCGK empfiehlt bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung, dass bei Erstbestellungen die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein soll.*

Mitglieder der Geschäftsführung sind in der Vergangenheit auch bei der Erstbestellung für fünf Jahre bestellt worden. Eine Neubestellung hat es seit Inkraftsetzung des PCGK nicht gegeben.

#### **Zu 5.1.3 ff. des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Geschäftsordnung)**

*Der PCGK empfiehlt unter 5.1.3, dass das Überwachungsorgan sich eine Geschäftsordnung geben soll, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.*

Der Gesellschaftsvertrag des HZB schreibt vor, dass der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung gibt (§10 (3) GV). Die Geschäftsordnung befindet sich in Arbeit.

*Der PCGK empfiehlt unter 5.1.8, von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, nicht Gebrauch zu machen.*

Vgl. hierzu den Kommentar zu 3.1.2 PCGK weiter oben.

#### **Zu 5.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung**

*Der PCGK empfiehlt, dass*

- *eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll (5.2.2, der PCGK lässt offen, ob es sich um eine Altersgrenze bezüglich des Eintritts in oder des Austritts aus dem Organ handeln soll) und*

- *ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln sollen (5.2.4).*

Entsprechende Regelungen sollten in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB verankert werden.

#### **Zu 5.4. des PCGK, Überwachungsorgan, Interessenkonflikte**

*Der PCGK gibt in 5.4 Empfehlungen zur Behandlung von Interessenkonflikten.*

Sie sollen in die zu erstellende Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Eingang finden.

#### **Zu 6.2. des PCGK, Transparenz, Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans**

*Der PCGK empfiehlt in 6.2.1, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung [...] im Corporate Governance Bericht darzustellen. [...]*

Wegen fehlender Rechtsgrundlage in den bestehenden Verträgen der Geschäftsführer konnte für das Geschäftsjahr 2010 der Empfehlung noch nicht gefolgt werden. Die Angaben werden für das Geschäftsjahr 2011 in den Bericht aufgenommen, nachdem die Rechtsgrundlagen dazu geschaffen sind.

*Der PCGK empfiehlt in 6.2.2, die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans [...] im Corporate Governance Bericht darzustellen.*

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.